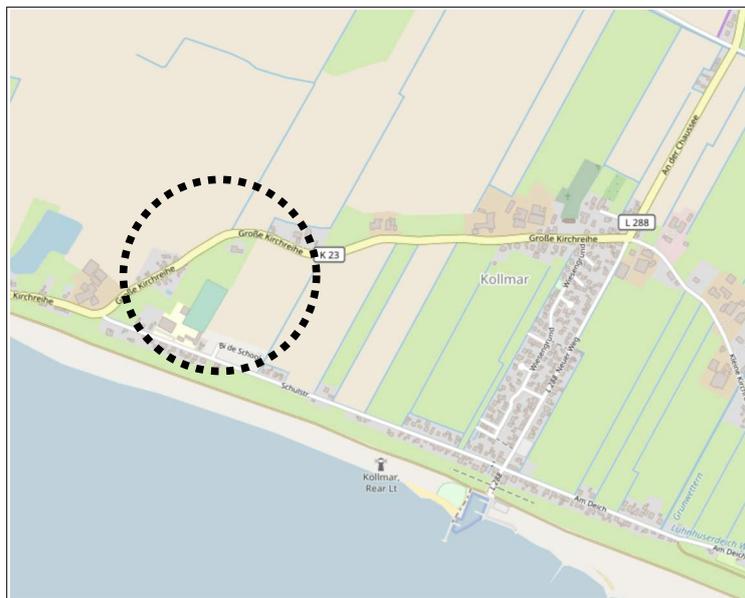


GEMEINDE KOLLMAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 14

für das Gebiet zwischen den Grundstücken Große Kirchreihe 30 und 32, nördlich des Grundstückes 97b (Kindergarten) und südlich der Straße Große Kirchreihe

Begründung zum Entwurf
10.01.2025



Verfasserin im Auftrag der Gemeinde:

AC
PLANER
GRUPPE

www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.- Ing. Martin Stepany - Dipl.-Ing. Evelyn Peters

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL.....	6
1 Räumlicher Geltungsbereich.....	6
2 Planungserfordernis und Planverfahren.....	6
3 Planungsvoraussetzungen.....	6
3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan.....	6
3.2 Flächennutzungsplan.....	6
3.3 Landschaftsrahmenplan.....	7
3.4 Landschaftsplan.....	7
4 Planerische Konzeption und städtebauliche Zielsetzung.....	9
5 Prüfung von Standortalternativen.....	9
6 Fachgutachten.....	9
6.1 Artenschutz.....	9
6.2 Baugrund.....	10
6.3 Wasserhaushalt.....	10
6.4 Immissionsschutz.....	10
7 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen.....	11
7.1 Art der baulichen Nutzung.....	11
7.2 Maß der baulichen Nutzung.....	12
7.3 Überbaubare Flächen / Bauweise.....	12
7.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	12
8 Grünordnerische Festsetzungen.....	13
8.1 Öffentliche Grünfläche.....	13
8.2 Erhalt von Bäumen.....	14
8.3 Pflanzen von Bäumen.....	14
8.4 Begrünung von Stellplatzanlagen.....	14
8.5 Dachbegrünung.....	14
8.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	14
8.7 Wasserflächen.....	15
9 Verkehr und Erschließung.....	16
10 Ver- und Entsorgung.....	16
10.1 Telekommunikation.....	16
10.2 Frischwasserversorgung.....	16
10.3 Strom- und Gasversorgung.....	16
10.4 Schmutzwasserbeseitigung.....	16
10.5 Oberflächenentwässerung.....	16
10.6 Abfallbeseitigung.....	17
10.7 Brandschutz.....	17
11 Flächenbilanz.....	17

12	Nachrichtliche Übernahme / Hinweise.....	17
12.1	Hochwasserrisikogebiet.....	17
12.2	Kulturdenkmale (§ 15 DSchG).....	17
12.3	Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen (§ 10 EWKG S-H).....	18
12.4	Anbauverbotszone an der Kreisstraße K 23 (§ 29 Abs. 1 StrWG).....	18
TEIL II - UMWELTBERICHT.....		18
13	Einleitung.....	18
13.1	Gesetzliche Grundlagen.....	18
13.2	Untersuchungsraum.....	19
13.3	Bestandsbeschreibung (BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a).....	19
13.4	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	19
14	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung.....	20
14.1	Fachgesetzliche Ziele.....	20
14.2	Ziele aus Fachplanungen.....	21
14.3	Schutzgebiete.....	22
15	Bestandsaufnahme und -bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario).....	22
15.1	Schutzgut Fläche.....	22
15.2	Schutzgut Boden.....	22
15.3	Schutzgut Wasser.....	23
15.4	Schutzgut Tiere.....	24
15.5	Schutzgut Pflanzen.....	25
15.6	Schutzgut biologische Vielfalt.....	26
15.7	Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	26
15.8	Schutzgut Klima und Luft.....	27
15.9	Schutzgut Landschaft.....	27
15.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	28
16	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	28
17	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung einschließlich der Betrachtung der abriß-, bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.....	28
17.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.....	28
17.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	29
17.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	29
17.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.....	30
17.5	Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen.....	31
17.6	Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.....	31
17.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	31
17.8	Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft.....	32
17.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	33
17.10	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	33
17.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	33

18	Technischer Umweltschutz	34
18.1	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	34
18.2	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	34
18.3	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach europarechtlichen Vorgaben.....	34
18.4	Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen.....	34
19	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	34
20	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	35
20.1	Eingriffe.....	35
20.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	35
20.3	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.....	36
20.4	Gesamtbilanzierung.....	38
20.5	Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen.....	38
21	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	41
22	Zusätzliche Angaben	41
22.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	41
22.2	Kenntnis- und Prognoselücken.....	41
22.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	41
23	Zusammenfassung	42
24	Pflanzenliste	44
25	Quellen	46

Teil III: ANLAGEN

- A) Potenzialeinschätzung (Amphibien und Vögel), Realerfassung Moorfrosch sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 14 der Gemeinde Kollmar, Dipl.-Ing. Björn Leupolt, 21.05.2024.
- B) Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung, Eickhoff und Partner mbB, Halstenbek, 14.06.2024
- C) Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1, Ingenieurgemeinschaft Grisard & Pehl GmbH, Brande-Hörnerkirchen, 10.01.2025
- D) Schallimmissionsprognose, ALN Akustik Labor Nord, Lübeck, 31.05.2024

TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Plangeltungsbereich befindet sich zentral in der Ortslage Kollmar nördlich des Schulzentrums von Kollmar. Das Plangebiet befindet sich zwischen den Grundstücken Große Kirchreihe 30 und 32, nördlich des Grundstückes 97b (Kindergarten) und südlich der Straße Große Kirchreihe und hat eine Größe von ca. 1,2 ha.

2 Planungserfordernis und Planverfahren

Die Gemeinde Kollmar möchte mit der Aufstellung der Bauleitplanung für das oben bezeichnete Gebiet (8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 14) die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Feuerwehrgerätehauses, eines Gemeindezentrums und von Räumen für den örtlichen Bauhof schaffen. Außerdem sollen die Möglichkeiten für eine Erweiterung des Außenspielbereichs der vorhandenen Kindertagesstätte an der Schulstraße geschaffen werden. Weiterhin soll der Bebauungsplan die Nutzung einer Freizeitanlage mit einer Skaterbahn, einem Pumptrack o.ä. ermöglichen.

Die Gemeinde plant eine Halle für zwei Feuerwehrfahrzeuge mit entsprechenden Umkleideräumen, Sanitäranlagen sowie weiteren für den Betrieb erforderlichen Räumen. Im Gemeindezentrum soll ein Saal mit mobilen Wänden, ein Besprechungsraum, ein Fitnessraum für den örtlichen Sportverein sowie diverse Wirtschaftsräume entstehen.

Die Kindertagesstätte an der Schulstraße wurde baulich bereits erweitert und benötigt nun, angepasst an die höhere Kinderzahl, einen größeren Außenspielbereich.

Entsprechend der vorgesehenen Nutzungen beabsichtigt die Gemeinde Kollmar mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 eine Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf zu entwickeln.

Parallel zum BP Nr. 14 wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

3 Planungsvoraussetzungen

3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Laut Landesentwicklungsplan befindet sich Kollmar im ländlichen Raum, innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Der Regionalplan (2005) stellt die Lage in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar.

3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet im südlichen Teil als Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung "Schule" und im nördlichen Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Somit ist für den Bereich des Plangeltungsbereichs eine Änderung erforderlich.



Abb.: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes

3.3 Landschaftsrahmenplan

Das gesamte Plangebiet befindet sich laut Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Zudem wird die Lage innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes gemäß § 73 und 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dargestellt.

Weitere Aussagen zum Plangebiet sind nicht enthalten.

3.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt als Bestand Intensivgrünland dar. Die vorhandenen Entwässerungsgräben werden als künstliche Gräben dargestellt. Entlang der Straße Große Kirchreihe befinden sich wenige Einzelbäume. An der Grenze zum südöstlich angrenzenden Sportplatz befindet sich laut Landschaftsplan eine Baumreihe, die aber nicht innerhalb des Plangebietes liegt.

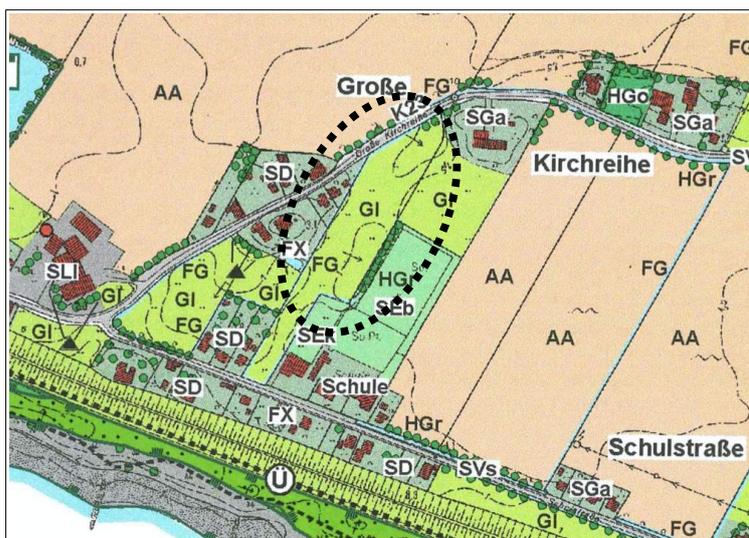


Abb.: Ausschnitt Bestandsplan mit Lage des Plangebietes

Im Entwicklungsplan werden für das Plangebiet keine Entwicklungsziele dargestellt, die Fläche soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Die vorliegende Planung entspricht somit nicht den Zielen des Landschaftsplans.

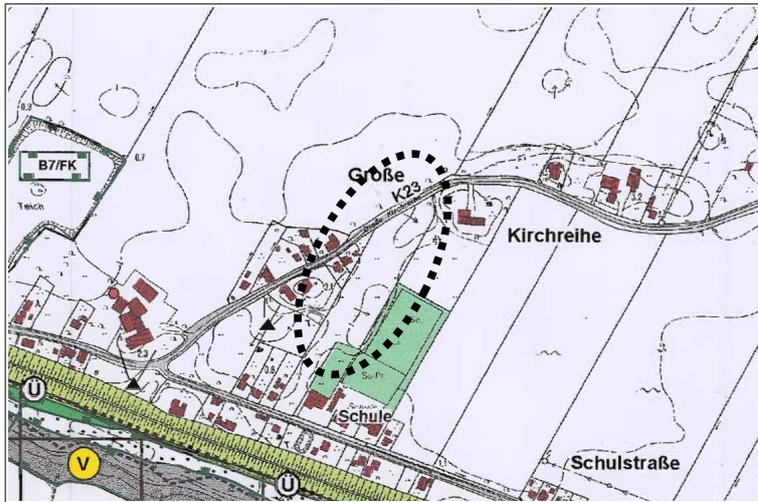


Abb.: Ausschnitt Entwicklungsplan
mit Lage des Plangebietes

Die Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung der Gemeinde Kollmar begründet die Gemeinde wie folgt: Der Landschaftsplan der Gemeinde Kollmar sieht im überplanten Bereich eine bauliche Nutzung nicht vor. Die gemeindliche Landschaftsplanung stellt auf der betroffenen Fläche als Empfehlung die Entwicklung als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die vorliegende Planung begründet drei Vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse. Der Neubau der Feuerwache ist dringend erforderlich, um die örtliche Feuerwehr entsprechend der geltenden gesetzlichen Anforderungen auszustatten. Das Gerätehaus der Feuerwehr Kollmar-Bielenberg im Wiesengrund entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Das Grundstück der alten Feuerwache liegt mitten in einem Wohngebiet und ist bereits fast vollständig bebaut. Erweiterungen sind am Altstandort nicht möglich.

Die Gemeinde Kollmar sieht zudem den dringenden Bedarf für ein Gemeindezentrum, in dem gemeindliche Veranstaltungen und das örtliche Vereinsleben stattfinden können. Dieser Bedarf ist auch im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes festgestellt worden. Die meisten Veranstaltungen und Sitzungen in der Gemeinde finden derzeit in dem Gemeindehaus der Kirche oder der Elbdiele statt. Die Räumlichkeiten entsprechen nur zum Teil den heutigen Bedürfnissen und es gibt keine sichere Perspektive, ob sie dauerhaft zur Verfügung stehen, da sie nicht im Eigentum der Gemeinde sind.

Auch für den örtlichen Sportverein sieht die Gemeinde Kollmar die Notwendigkeit der Erweiterung des räumlichen Angebotes. In der Sporthalle gibt es keinen Fitnessraum. Die jetzt vorhandenen Fitnessgeräte sind provisorisch im Geräteraum untergebracht.

Weil die vorgesehene Nutzung im südlichen Teil des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 14 bereits im gemeindlichen Flächennutzungsplan vorgesehen ist und weil nur geringwertige Biotop (Intensivgrünland) beseitigt werden, ist es aus Sicht der Gemeinde Kollmar im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen. Die Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall durch die Gemeinde Kollmar als nicht erforderlich erachtet.

4 Planerische Konzeption und städtebauliche Zielsetzung

Ausgangspunkt für die Bauleitplanung ist die gemeindliche Absicht, ein neues Feuerwehrgerätehaus in Kombination mit einem Gemeindezentrum und Räumen für den örtlichen Bauhof zu errichten. Außerdem sollen die Möglichkeiten für eine Erweiterung des Außenspielbereichs der vorhandenen Kindertagesstätte an der Schulstraße geschaffen werden. Weiterhin soll der Bebauungsplan die Nutzung einer Freizeitanlage mit einer Skaterbahn, einem Pumptrack o.ä. ermöglichen. Für diese Nutzungen ist ein Konzept (Ingenieurbüro für Bautechnik IBB, 24.10.2024, s. nachfolgende Abbildung) erarbeitet worden.



Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung bzw. dieses Konzeptes soll der Plangeltungsbe-
reich als Fläche für den Gemeinbedarf, gegliedert in die Bereiche der Zweckbestimmungen „Feu-
erwehr“, „Bauhof“, „Freizeitanlage“ und „Gemeindezentrum“ sowie in „Kindertagesstätte“ vorgese-
hen werden.

Um ausreichend Abstand zur im Westen angrenzenden Wohnbebauung herzustellen, wird dort ei-
ne Grünfläche entlang der Grundstücksgrenzen festgesetzt. Am östlichen Rand des Plangebietes
soll ein Grabenabschnitt verrohrt werden, um eine bessere Übergangssituation zwischen dem ge-
planten Gemeindezentrum und dem bestehenden Sportplatz zu ermöglichen. Als Ausgleich für
die Verrohrung werden Grabenöffnungen am westlichen Plangebietsrand vorgesehen.

5 Prüfung von Standortalternativen

Der gemeindliche Flächennutzungsplan stellt für den Bereich der Schule und der Kindertagesstät-
te bereits eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Erweiterungsflächen über den tatsächlichen Be-
stand hinaus in zentraler Lage des schwerpunktmäßig besiedelten Gemeindegebietes Kollmar
dar. Die Gemeinde möchte die weiteren Gemeinbedarfsnutzungen auf diesen Bereich konzentrie-
ren, um für den überwiegenden Teil der Einwohner der Gemeinde eine gute Erreichbarkeit zu ge-
währleisten. Im Hinblick auf den geplanten neuen Standort der Feuerwehr spielt die zentrale Lage
und gute Erschließung eine besonders wichtige Rolle.

6 Fachgutachten

6.1 Artenschutz

Um feststellen zu können, ob den aufgrund der Bauleitplanung zulässigen Baumaßnahmen arten-
schutzrechtliche Hindernisse (Artenschutz -Verbote des § 44 BNatSchG) entgegenstehen bzw. wie
sie ggf. überwunden werden können, ist eine entsprechende Untersuchung (Potenzialeinschät-

zung Amphibien und Vögel, Realerfassung Moorfrosch sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme, Dipl.-Ing. Björn Leupolt, 21.05.2024; s. Anlage A) durchgeführt worden.

Im Ergebnis kommt es durch die Planung aus gutachterlicher Sicht nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG. Folglich ist zur Durchführung der Planung eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich.

6.2 Baugrund

Zur Feststellung des Baugrundes in Bezug auf Bebaubarkeit und Versickerungsfähigkeit wurde eine entsprechende Untersuchung (Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung, Eickhoff und Partner mbB, Halstenbek, 14.06.2024; s. Anlage B) durchgeführt.

Die anstehenden organischen Weichschichten aus Klei und ggf. überlagernde schluffige Sande sind wenig durchlässig bis nahezu undurchlässig und somit für eine Versickerung nicht geeignet. Aufgrund dieses Untergrundes ist für Neubauten im Plangebiet eine Tiefgründung auf Pfählen erforderlich.

6.3 Wasserhaushalt

Für die Aufstellung des B-Plans Nr. 14 wurde die Untersuchung "Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1, Ingenieurgemeinschaft Grisard & Pehl GmbH, Brande-Hörnerkirchen, 14.11.2024" (s. Anlage C) vorgelegt. Dadurch können die geplanten Eingriffe in den Wasserhaushalt und deren Auswirkungen bereits im Stadium der Bauleitplanung ermittelt und bewertet werden.

Die Berechnungen gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1) für das Plangebiet ergeben einen extrem geschädigten Wasserhaushalt; die Planung ist dem Fall 3 (mehr als +/- 15 % Veränderung des Wasserhaushalts gegenüber dem Referenzzustand) zuzuordnen.

Im Bebauungsplan werden zur Minimierung der Auswirkungen verschiedene Maßnahmen vorgesehen.

6.4 Immissionsschutz

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Kollmar wurde eine Schallimmissionsprognose (31.05.2024; s. Anlage D) durch das Büro ALN Akustik Labor Nord GmbH erstellt. Hierbei wurden folgende Faktoren untersucht:

Einwirkungen auf das Plangebiet:

- Ermittlung der Geräuscheinwirkungen durch den Straßenverkehr und Bewertung anhand der DIN 18005
- Ermittlung der Geräuscheinwirkungen durch vorhandene Sportanlagen und Bewertung anhand der DIN 18005 i. V. m. der 18. BImSchV

Auswirkungen des Plangebietes:

- Ermittlung der schalltechnischen Auswirkungen der geplanten gewerblichen Nutzungen an der umliegenden schützenswerten Bebauung und Bewertung anhand der DIN 18005 i. V. m. der TA Lärm
- Ermittlung der schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Gemeindehalle an der umliegenden schützenswerten Bebauung und Bewertung anhand der DIN 18005 i. V. m. der Freizeitlärmrichtlinie

- Ermittlung der Auswirkungen der Planung durch Erhöhungen der Verkehrslärmimmissionen aufgrund des zusätzlichen Verkehrs bzw. Reflexionen an den geplanten Gebäudekörpern an den vorhandenen schützenswerten Gebäude im Umfeld des Plangebiets und Bewertung anhand der Pegeldifferenzen im Zusammenhang mit den Orientierungswerten der DIN 18005 bzw. 16 BlmSchV

Anhand der Untersuchungsergebnisse werden im Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen getroffen.

7 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Das gesamte Plangebiet wird als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den entsprechenden Zweckbestimmungen festgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass nur diese, und keine anderen Nutzungen Raum greifen können.

Zur räumlichen Steuerung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche und Konkretisierung der Planung innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf wird die Fläche in zwei Baufelder anhand übergeordneter Zwecke gegliedert. Hierbei werden Synergien der unterschiedlichen Nutzungen berücksichtigt und anhand dieser sinnvoll in die folgenden Baufelder zusammengefasst.

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“, „Bauhof“, „Gemeindezentrum“ und „Freizeitanlage“ sind zulässig:

- bauliche Anlagen, die dem Betrieb der Feuerwehr dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume, Sanitärräume sowie Stellplätze und Nebenanlagen,
- bauliche Anlagen, die dem Betrieb des Bauhofs dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind,
- bauliche Anlagen, die der Nutzung als Gemeindezentrum dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen auch Veranstaltungsräume, Küche, Lageräume, Sanitärräume, Versorgungseinrichtungen, Terrassen sowie Stellplätze und Nebenanlagen,
- der Rückhaltung und Ableitung des im Gebiet anfallenden Niederschlagswassers dienende Nebenanlagen (Regenrückhaltebecken, Gräben etc.).
- nicht störende Spiel- und Freizeitanlagen wie z.B. Skaterbahn, Pumptrack.

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ sind Außenanlagen zulässig, die der Betreuung von Kindern (Kindergarten und Kinderkrippe) und den damit verbundenen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder dienen und der Nutzung der Kindertagesstätte räumlich und funktional zugeordnet sind. Die Fläche schließt an die vorhandene Kindertagesstätte an und ermöglicht somit eine Erweiterung der bestehenden Frei-, Außen- und Spielflächen. Innerhalb der Freiflächen ist die zu diesem Zweck erforderliche Errichtung baulicher Anlagen mit einer Grundfläche von insgesamt bis zu 200 m² Grundfläche zulässig.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl / Maximal zulässige Grundfläche

Durch die Nutzungsbestimmung als Gemeinbedarfsfläche ist eine hohe Flexibilität der Grundstücksausnutzung notwendig, dennoch soll eine der Umgebung entsprechende Dichte erzeugt werden. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 für das Baufeld 1 folgt diesen Anforderungen. Zur flexibleren Ausgestaltung kann die zulässige Grundflächenzahl bis zu einer GRZ von 0,8 durch die Grundflächen von Stellplätzen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO überschritten werden.

Für das Baufeld 2 ist lediglich die Erweiterung der Außenbereichs- und Freiflächen geplant, somit ist keine Festsetzung notwendig. Hier entstehen keine baulichen Anlagen.

Höhe baulicher Anlagen

In Baufeld 1 wird die Höhe der baulichen Anlage über die Gebäudehöhe als Höchstmaß geregelt. Diese beträgt 10,00 Meter. Als Höhenbezugsebene dafür gilt die mittlere Höhe an der südlichen Fahrbahnkante der Straße "Große Kirchreihe".

Dachaufbauten aller Art dürfen maximal 1,0 Meter über die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen hinausragen.

Die Beschränkung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen gilt nicht für Antennenträger, um die entsprechenden Bedürfnisse der Feuerwehr gewährleisten zu können.

7.3 Überbaubare Flächen / Bauweise

Bauweise

Entsprechend der geplanten Gebäude wird auf der Fläche für den Gemeinbedarf, Baufeld 1 eine abweichende Bauweise mit Gebäuden über 50 m mit seitlichem Grenzabstand festgesetzt.

Baugrenzen

Es wird für das Baufeld 1 eine zusammenhängende Baugrenze festgesetzt. Damit wird größtmögliche Flexibilität für die bauliche Entwicklung gewährleistet. Im Baufeld 2 wird auf die Festsetzung von Baugrenzen verzichtet, da keine baulichen Anlagen vorgesehen sind.

Um die Grundstücksfläche weitestgehend nutzen zu können, darf in der Fläche für Gemeinbedarf, Baufeld 1 die zulässige überbaubare Grundstücksfläche durch die Grundflächen nicht störender Spiel- und Freizeitanlagen wie z.B. Skaterbahn, Pumptrack überschritten werden. Hochbauliche Anlagen sind außerhalb der Baugrenze unzulässig. Durch die Festsetzung wird die Nutzung als Spiel- und Freizeitanlage in der von Bebauung freizuhaltende Fläche innerhalb der Anbauverbotszone (15 Meter zur Kreisstraße) zugelassen.

7.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Verkehrslärm

Im Bebauungsplan werden die Empfehlungen aus der Schallimmissionsprognose der ALN Akustik Labor Nord GmbH vom 31.05.2024 (Gutachten 2480-01) aufgegriffen und entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen getroffen.

Auf der nördlich an dem Plangebiet verlaufenden Straße "Große Kirchreihe" sind Verkehrsmengen vorhanden, die bei einer zukünftigen baulichen Nutzung des Plangebietes berücksichtigt werden müssen. Relevant ist hier die zulässige Büronutzung (u.ä.).

Deshalb werden Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als Lärmpegelbereich III festgesetzt. Innerhalb dieses Bereiches sind die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen an der DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen" Ausgabe Januar 2018, Abschnitt 4.4.5 auszurichten.

Der Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße hat im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnissgabeverfahren nach dem in der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" Ausgabe Januar 2018 vorgeschriebenen Verfahren in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße zu erfolgen.

Von den in der Schallimmissionsprognose (Anlage 6) dargestellten Außenlärmpegeln kann abgewichen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnissgabeverfahren der Nachweis erbracht wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel vorliegt, als in der Planzeichnung dokumentierten Situation. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1 reduziert werden.

Lärm durch die geplanten Nutzungen (Feuerwehr / Gemeindehaus / Bauhof / Freizeitanlage)

Dem Bebauungsplan Nr. 14 liegt zwar ein Nutzungs- / Gestaltungskonzept (s. Kap. 4) zugrunde, es handelt sich aber um einen Angebots-Bebauungsplan. Das heißt, dass die Bebauung und Nutzung innerhalb des durch die BP-Festsetzungen gegebenen Rahmens auch anders ausfallen kann, als in vorgenanntem Konzept dargestellt.

Deshalb können evtl. entstehende Notwendigkeiten von aktiven Schallschutzmaßnahmen auf der Ebene der Bauleitplanung nicht abschließend bestimmt und festgesetzt werden. Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm hat dann im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnissgabeverfahren im Sinne der Empfehlungen der Schallimmissionsprognose (ALN Akustik Labor Nord GmbH vom 01.02.2024) zu erfolgen.

Festgesetzt wird, dass eine Nutzung durch eine Skateanlage und/oder einen Pumptrack nur in dem Zeitraum zwischen 8 Uhr und 22 Uhr zulässig ist. Auch hier ist die konkrete Planung im Zuge der Baugenehmigungsplanung detailliert unter Berücksichtigung aller weiteren Sportanlagen im Umfeld der Immissionsorte im Sinne der Empfehlungen der Schalltechnischen Stellungnahme (ALN Akustik Labor Nord GmbH vom 31.05.2024) auf Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV [1] zu untersuchen.

8 Grünordnerische Festsetzungen

8.1 Öffentliche Grünfläche

Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes wird ein Grünstreifen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ festgesetzt. Im Sinne des Nachbarschaftsschutzes rücken damit die lärmemittierenden geplanten Nutzungen von den vorhandenen Wohngebäuden ab. Diese Grünflächen können als Grünanlage gestaltet werden, die für Nutzer des geplanten Gemeindezentrums als Außenanlagen zur Verfügung stehen. Entlang der Entwässerungsgräben sollten 3 m breite naturnahe Vegetationsstreifen belassen werden.

8.2 Erhalt von Bäumen

Entlang der Straße Große Kirchreihe befinden sich straßenbegleitende Einzelbäume, die sich zum Teil im Plangebiet befinden (2 Erlen, 1 Esche, 1 Eiche). Diese Bäume sollen erhalten bleiben und werden deshalb - soweit im Plangebiet gelegen - zum Erhalt festgesetzt. Bei Abgang ist an gleicher Stelle die gleiche Art als Hochstamm, 3 mal verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm zu pflanzen.

Die Maßnahme dient der besseren Einbindung der zukünftigen Gebäude und baulichen Anlagen in die umgebende Landschaft.

8.3 Pflanzen von Bäumen

Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes wird eine Reihe von Kopfweiden vorgesehen.

Die Kopfweiden sind als Weidensteckhölzer mit einer Länge von 3 m mit einem Durchmesser von mindestens 6-10 cm mindestens 0,5 m tief einzugraben. Nach dem Pflanzen wird der Steckling auf die gewünschte Höhe einkürzt und in den nächsten Jahren alle Seitentriebe und Knospen bis rund 20 cm unterhalb des zukünftigen Kopfes entfernt. Bis zu einem Stammdurchmesser von 10 cm sollte der Kopf jährlich geschnitten werden, danach erhöht sich der Schnittrhythmus auf 2 bis 3 Jahre, später auf 5 bis 7 Jahre je nach Nutzung der Kopfweidenausschläge. Das Material sollte aus Kopfweiden-Pflegemaßnahmen im umgebenden Landschaftsraum stammen (ca. 10-18 Jahre alte, bei der Kopfweidenschneitelung anfallende Astabschnitte).

Die Maßnahme dient der besseren Einbindung der zukünftigen Gebäude und baulichen Anlagen in die umgebende Landschaft.

8.4 Begrünung von Stellplatzanlagen

Zur Durchgrünung und Eingrünung der geplanten Bebauung wird eine Bepflanzung der Stellplatzanlagen vorgesehen. Die den Stellplatzflächen zugeordnete Pflanzung entspricht dem in der Praxis üblichen Maß der Begrünung solcher Flächen. Es wird dabei jeweils bestimmten Anzahl von Stellplätzen ein Baum zugeordnet.

Die Maßnahme dient der besseren Einbindung von zukünftigen Stellplatzanlagen in die umgebende Landschaft sowie Minderung der Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse.

8.5 Dachbegrünung

Aus ökologischen Gründen wird festgesetzt, dass Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 15 ° als Gründächer auszuführen sind.

Mit der Begrünung von Dachflächen werden ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten in Baugebieten geschaffen. Die Begrünung mindert den Aufheizeffekt von Dachflächen, verzögert den Abfluss anfallender Niederschläge von Dächern und mindert die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen.

8.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ausschluss von Schottergärten

Es wird vor dem Hintergrund der Aussagen des § 1 Abs. 5 BauGB durch Festsetzung im Bebauungsplan die Anlage von Schottergärten und Steinbeeten und die damit verbundene Verwendung von Gartenfolien ausgeschlossen. Entsprechend gestaltete Flächen bieten keinen Lebensraum für Tiere und Pflanzen, unterbinden das Bodenleben und beeinträchtigen die Versickerungs-

fähigkeit des Bodens. Sie stehen im Gegensatz zu dem Ziel, den Klimaschutz zu fördern und sind daher nicht mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar.

Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelungen

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zwar zu dem Ergebnis, dass nach aktuellem Stand nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist. Um Tötungen von Tierarten sicher zu vermeiden, werden dennoch Bauzeitenregelungen zum Schutz von Offenlandbrütern und Amphibien ergänzt. Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Herstellung von Erschließungsstraßen, temporären Baustellenflächen und sonstigen Eingriffen in den Boden sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16.08. – 28/29.02. sowie Hauptwanderungszeiten der Amphibien (Februar-März nach der Frostperiode sowie Mai-Juni Abwanderung aus den Laichgewässern) durchzuführen. Damit ergibt sich als zulässiger Zeitraum für die Baufeldfreimachung der Zeitraum vom 16. August bis zum 31. Januar des Folgejahres. In diesem Zeitraum kann sicher ausgeschlossen werden, dass Amphibien oder Brutvögel durch die Bautätigkeiten getötet werden.

Vermeidung von Lichtemissionen

Gemäß § 41a des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen zu schützen. Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind.

Die Beleuchtung außerhalb der Gebäude des Plangebiets ist deshalb auf das für die Betriebsabläufe und die Betriebssicherheit erforderliche Maß zu beschränken.

Zur Minimierung von Lichtemissionen (Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Tierwelt) sind bei einer Beleuchtung außerhalb der Gebäude ausschließlich folgende Leuchtmittel zu verwenden: LED-Lampen mit einer Farbtemperatur ≤ 3000 K. Es sind Lampen mit vollständig geschlossener Bauweise zu verwenden, die keinen Einflug von Insekten ermöglichen. Die Abstrahlung von Licht nach oben und in Richtung der freien Landschaft sind durch die Verwendung von Lichtleitblechen vollständig zu unterbinden. Lichtpunkthöhen > 8 m über Gelände sind ebenfalls unzulässig.

8.7 Wasserflächen

Im Plangebiet werden Gräben festgesetzt, die entweder für den Erhalt vorhandener Grabenabschnitte sorgen oder die Herstellung neuer Grabenabschnitte erfordern.

Die Gräben sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Pflege sollte unter ökologischen Aspekten erfolgen. Die naturnahe oder ökologische Gewässerunterhaltung zielt gleichzeitig darauf ab, das eigendynamische Entwicklungspotenzial des Gewässers zu nutzen, um naturnahe Gewässer- und Uferstrukturen mit den entsprechenden Lebensräumen und Lebensgemeinschaften zu fördern. Generell gilt es die Intensität von Unterhaltungsmaßnahmen zurückzunehmen und dadurch mögliche negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu minimieren. Dies kann beispielsweise erreicht werden durch das Unterlassen von Maßnahmen oder durch räumlich und zeitlich reduzierte Maßnahmen (wie eine nur einseitige oder abschnittsweise Böschungsmahd, das teilweise Stehenlassen von Ufergehölzen, den Verzicht auf Sohlräumung).

9 Verkehr und Erschließung

Das Gebiet wird über die angrenzende Straße "Große Kirchreihe" erschlossen; dort wird eine Überfahrt über den vorhandenen straßenbegleitenden Graben vorgesehen. Diese Zufahrt soll der Erschließung aller geplanten Nutzungen dienen.

10 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich neu zu schaffen.

10.1 Telekommunikation

Die Stadtwerke Neumünster betreiben ein Glasfaserkabelnetz. Telefonleitungen in diesem Bereich gehören der Deutschen Telekom GmbH.

10.2 Frischwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Krempermarsch.

10.3 Strom- und Gasversorgung

Die Versorgung mit Erdgas erfolgt über die Stadtwerke Glückstadt. Die Stromversorgung wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

10.4 Schmutzwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird über Straßenkanäle, die in das Plangebiet verlängert werden können, der Kläranlage Glückstadt des Abwasserzweckverbandes Südholstein zur Reinigung zugeführt.

Der Anschluss des Plangebiets an den öffentlichen Schmutzwasserkanal muss über die Grundstücke des Kindergartens und der Grundschule an die Schulstraße erfolgen, weil in der Straße Große Kirchreihe kein Schmutzwasserkanal vorhanden ist.

10.5 Oberflächenentwässerung

Das Entwässerungskonzept sieht vor, das auf den Dachflächen, den Verkehrs- und Stellplätzen und den Außenanlagen anfallende Niederschlagswasser über Rinnen und Regenabläufe in einen RW-Sammler und anschließend in ein im Plangebiet anzuordnendes Regenrückhaltebecken einzuleiten. Dort kann es über den Aufenthalt teilweise verdunsten und anschließend gedrosselt mit 1 l/s in einen Graben im Süden des Plangebiets einleiten, welcher wiederum in das Gewässer Nr. 14 des Sielverbandes Kollmar mündet. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist auf Grund der Untergrundverhältnisse nicht möglich.

Für die Konzeption der Oberflächenentwässerung ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ (Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten) anzuwenden.

Gemäß der Richtlinie wurde eine Bilanzierung der wasserwirtschaftlichen Größen für die Planung erstellt (Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1, Ingenieurgesellschaft Grisard & Pehl GmbH, Brande-Hörnerkirchen, 14.11.2024).

Der Vergleich zwischen dem Referenzzustand zur Planung des Regenabflusses zeigt bei der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz, dass die Min- oder Maximalabweichungen für Abfluss und

Verdunstung nicht eingehalten werden. Der Wasserhaushalt wird durch die Planung extrem geschädigt.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg hat dem Konzept für die Niederschlagswasserbeseitigung und dem darauf fußenden Nachweis gemäß A-RW1 mit Schreiben vom 22.11.2024 (e-Mail) zugestimmt.

10.6 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt gem. der Satzung des Kreises Steinburg.

10.7 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung erfordert eine Wassermenge von mindestens 48 m³/h für einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden. Die Löschwassermenge muss gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in einem Umkreis von 300 m, bezogen auf die geplanten Gebäude, jeweils für jedes Gebäude einzeln betrachtet, zur Verfügung stehen. Für die Brandbekämpfung ist es unerlässlich, dass die Feuerwehr innerhalb kürzester Zeit vor Ort einsatzbereit ist (sog. Hilfsfrist, die ca. 10 Minuten beträgt). Dies ist nur möglich, wenn die Entfernung zwischen der Einsatzstelle, z. B. einem brennenden Gebäude, und dem Hydranten maximal 75 m Luftlinie beträgt. Dies entspricht einer 80 bis 120 m langen Druckschlauchleitung, die zwischen dem Hydranten und der Einsatzstelle zu verlegen ist. Um die vorgenannten Vorgaben einhalten und eine Rettung von Menschen nach Maßgabe des § 15 LBO jederzeit gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass eine ausreichende Anzahl an Hydranten - in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr - innerhalb des Plangebietes gesetzt werden. Dies wird im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung berücksichtigt.

11 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 14 stellt sich wie folgt dar:

Gemeinbedarf :	9.681 m ²
Grünflächen:	1.550 m ²
<u>Wasserflächen (Gräben):</u>	<u>663 m²</u>
Geltungsbereich:	11.894 m ²

12 Nachrichtliche Übernahme / Hinweise

12.1 Hochwasserrisikogebiet

Der gesamte Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes nach §§ 73 und 73 Wasserhaushaltsgesetz.

12.2 Kulturdenkmale (§ 15 DSchG)

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf

von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

12.3 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen (§ 10 EWKG S-H)

In Schleswig-Holstein gilt gem. § 11 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) die Pflicht zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Nichtwohngebäuden. Ersatzweise kann auch eine solarthermische Anlage installiert werden. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht vorzulegen.

12.4 Anbauverbotszone an der Kreisstraße K 23 (§ 29 Abs. 1 StrWG)

Das Plangebiet liegt außerhalb der z. Z. festgesetzten Ortsdurchfahrt. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Die Anbauverbotszone wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

TEIL II - UMWELTBERICHT

13 Einleitung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

13.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen sein können.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB erstellt.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen aus der Umgebung erheblich einwirken können, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da kein vorhabenbezogener Bebauungsplan vorliegt, beinhaltet diese Prüfung die Auswirkungen der Bauphase nur soweit sie allgemein für die festgesetzte Art der Nutzung abzuleiten sind.

13.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 und die nähere Umgebung, die von den Planungen betroffen sein könnte.

13.3 Bestandsbeschreibung (BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Das Plangebiet besteht aus einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die als Intensiv-Grünland genutzt wird. Die einzigen Gehölze befinden sich straßenbegleitend entlang der Straße Große Kirchreihe. Es handelt sich um jüngere Bäume. Das Plangebiet wird über mehrere Entwässerungsgräben, die entlang der Grenzen der Fläche verlaufen, entwässert.



Abb.: Ausschnitt Luftbild mit
Kennzeichnung des Plangebietes
(Quelle Google Earth)

13.4 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Die Gemeinde Kollmar möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Feuerwehrgerätehauses, eines Gemeindezentrums und von Räumen für den örtlichen Bauhof schaffen. Außerdem sollen die Möglichkeiten für eine Erweiterung des Außenspielbereichs der vorhandenen Kindertagesstätte an der Schulstraße geschaffen werden. Weiterhin soll der Bebauungsplan die Nutzung einer Freizeitanlage mit einer Skaterbahn, einem Pumptrack o.ä. ermöglichen.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens und um die beabsichtigte bauliche Entwicklung in geordneter und verträglicher Form in die vorhandene städtebauliche Situation einzufügen, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 erforderlich.

Der Bebauungsplan setzt fest:

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Private Grünflächen

- Wasserflächen (Entwässerungsgräben)

Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 14 umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha. Diese Fläche gliedert sich in die Nutzungsbereiche wie folgt:

Gemeinbedarf :	9.681 m ²
Grünflächen:	1.550 m ²
<u>Wasserflächen (Gräben):</u>	<u>663 m²</u>
Geltungsbereich:	11.894 m ²

14 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

14.1 Fachgesetzliche Ziele

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

§ 15 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Der Vermeidungsgedanke findet über grünordnerische Festsetzungen Eingang in die Planung, die die Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen zum Ziel haben. Das beinhaltet Erhaltungsfestsetzungen für vorhandene Bäume, Anpflanzfestsetzungen, Festsetzungen zu Dachbegrünung und Regelungen zur Oberflächenentwässerung. Der Ausschluss von Schotter- und Steingärten dient ebenfalls der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Siehe auch Kapitel 20.2.

§ 15 Abs. 2 BNatSchG: "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die vorliegende Planung wird voraussichtlich zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Pflanzen führen. In Kapitel 20 befindet sich eine vollständige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung einschließlich aller erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG: Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (Gesetzlicher Biotopschutz).

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

§ 44 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde auf Basis einer Potenzialanalyse und Erfassungen untersucht, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung betroffen sein können (LEUPOLT 2024, siehe Anlage A).

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt sind. Siehe auch Kapitel 17.4.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vor-sorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Dem gesetzlichen Bodenschutz wird im Rahmen der Erschließungsplanung durch eine flächensparende Erschließung Rechnung getragen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt (ALN 2024, siehe Anlage C und D). Es wurden die Auswirkungen der Planung durch Anlagenlärm durch den Betrieb der freiwilligen Feuerwehr sowie die Nutzung des Gemeindehauses untersucht. Darüber hinaus wurde die Auswirkungen durch eine Nutzung des Gemeindehauses zu Freizeit Zwecken (z.B. private Veranstaltungen) untersucht. Weiterhin wurden die Einwirkungen durch Verkehrslärm sowie die Neuanlage einer Skateranlage oder eines Pumptracks untersucht.

Die Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung werden berücksichtigt. Es sind passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden vorzusehen, die zu berücksichtigenden Außenlärmpegel werden festgesetzt.

Durch die geplanten Nutzungen kann die Notwendigkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen entstehen. Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm hat im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnisgabeverfahren im Sinne der Empfehlungen der Schallimmissionsprognose (ALN Akustik Labor Nord GmbH vom 31.05.2024) zu erfolgen.

14.2 Ziele aus Fachplanungen

Siehe Kapitel 3.3 und 3.4.

14.3 Schutzgebiete

Das gesamte Plangebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes Kollmarer Marsch (Verordnung vom 10.07.1980). Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig. Für die Umsetzung der vorliegenden Planung ist die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 5 der LSG-Verordnung erforderlich. Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit einen Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde stellen.

15 Bestandsaufnahme und -bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 a)

Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes des Plangebietes bildet eine Ortsbegehung, die Auswertung aktueller Luftbilder sowie die Auswertung vorhandener Daten. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes, durch Ableitung aus den erfassten Biototypen sowie aus verschiedenen Datengrundlagen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Rund-erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes SH "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

15.1 Schutzgut Fläche

Bestand

Der Plangeltungsbereich ist bisher vollständig unversiegelt. Die Fläche ist zwar anthropogen beeinflusst durch die landwirtschaftliche Nutzung und durch die künstliche Entwässerung durch Gräben, sie kann aber im derzeitigen Zustand alle Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen sowie ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere voll erfüllen.

Bewertung

Im Hinblick auf die Zielsetzung, den Flächenverbrauch zu minimieren, sind alle naturbetonten unversiegelten Flächen von besonderer Bedeutung.

15.2 Schutzgut Boden

Bestand

Der natürlich vorkommende Bodentyp im Plangebiet ist Kleimarsch. Es handelt sich um Böden aus Meeres-, Ästuar- und Küstenablagerungen. Der Boden im Plangebiet ist grundwasserbeeinflusst, die Grundwasserstufe 4 bedeutet, dass das Grundwasser zeitweilig oberhalb 8 dm unter Flur anstehen kann.

Als Vorbelastungen des Bodens sind im Plangebiet Überprägung durch landwirtschaftliche Nutzung (Durchmischung des Oberbodens, Nährstoffeinträge, Entwässerung) zu nennen.



Die anstehenden organischen Weichschichten aus Klei und ggf. überlagernde schluffige Sande sind laut Baugrundgutachten wenig durchlässig bis nahezu undurchlässig und somit für eine Versickerung nicht geeignet.

Bewertung

Die funktionale Gesamtbewertung des Umweltportals Schleswig-Holsteins weist dem Boden im Plangebiet eine bodenfunktionale Gesamtleistung zu.

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Gemäß Runderlass zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind Böden, die langfristig eine Grundwasserflurabstand weniger als einen Meter vorweisen, von besonderer Bedeutung.

Der Boden im Plangebiet ist somit von besonderer Bedeutung.

15.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Natürliche Oberflächengewässer sind nicht vorhanden, es befinden sich aber drei Entwässerungsgräben im Plangebiet. Es handelt sich um naturferne begradigte Gräben mit überwiegend baum- und strauchlosen Ufern. Teilweise haben sich schmale Röhrichtbestände in den Gräben entwickelt. Die Gräben werden regelmäßig geräumt, damit die Entwässerungsfunktion gewährleistet ist.

Im gesamten Plangebiet liegt hoch anstehendes Grundwasser oder aufstauendes Sicker-/Schichtenwasser an.

Der gesamte Plangebietsbereich befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes nach §§ 73 und 73 Wasserhaushaltsgesetz.

Bewertung

Als Bewertungskriterium ist die Ausprägung der Vorbelastung und die Grundwasserneubildung im Hinblick auf die Eignung des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung heranzuziehen.

Der Plangeltungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

15.4 Schutzgut Tiere

Bestand

Durch die erforderliche Flächeninanspruchnahme und gegebenenfalls durch mögliche weitere Beeinträchtigungen infolge von Scheuchwirkungen und baubedingten Wirkfaktoren sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen. Deshalb wurden die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes geprüft. Es wurde eine artenschutzrechtliche Stellungnahme erarbeitet:

Potenzialeinschätzung (Amphibien und Vögel), Realerfassung Moorfrosch sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 14 der Gemeinde Kollmar

Verfasser: Dipl.-Ing. Björn Leupolt,

Stand: 21.05.2024.

Die Fläche des Geltungsbereiches sowie dessen näheres Umfeld wurden mittels einer Tagesbegehung am 31.01.2024 auf das Potenzial für das Vorkommen von Brutvögeln und Amphibien hin untersucht. Bei bestehendem Potenzial eines Grabens für das Vorkommen des Moorfrosches wurde eine Realerfassung an drei Terminen nachträglich durchgeführt.

Bestand

Brutvögel

Auf der Intensiv-Grünlandfläche ist das Bestehen von Fortpflanzungsstätten von Offenlandbrütern, wie z.B. Kiebitz, Wiesenschafstelze oder Feldlerche aufgrund der geringen Nähe zu vertikalen Strukturen, der intensiven Bewirtschaftung sowie der Nähe zur Straße, bestehender Wohnbebauung und des Schulgeländes nicht anzunehmen. Die straßenbegleitenden Bäume sowie die Bäume in den angrenzenden Gärten im Westen des Geltungsbereiches bieten freibrütenden Brutvögeln Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch wenn keine Hinweise für einen zurückliegenden Besatz in Form alter Vogelnester ermittelt werden konnten. Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten wurde in den straßenbegleitenden Bäumen nicht festgestellt. An den Rändern des östlichen und westlichen Grabens bestehen Bereiche mit Schilfbestand. Diese sind jedoch aufgrund ihrer geringen Ausdehnung nicht für Fortpflanzungs- und Ruhestätten schilfbewohnender Vogelarten geeignet.

Amphibien

Die vorhandenen Entwässerungsgräben wurden hinsichtlich ihres Potenzials als Lebensraum für Amphibien bewertet. Die Erdkröte ist hier aufgrund der stark verkrauteten Gräben nicht anzunehmen. Der Laubfrosch benötigt in seinen Reproduktionsgewässern eine sehr gute Wasserqualität (DREWS et al. 2019), die hier nicht gegeben ist. Des Weiteren fehlen hier in unmittelbarer Nähe geeignete Vertikalstrukturen wie Hochstauden und Buschwerk, in denen er jagen und geeignete Sonnenplätze finden könnte.

Ein Entwässerungsgraben wurde als potenziell für den Moorfrosch geeignet bewertet. Bei diesem Graben wurde eine Realerfassung nachträglich durchgeführt. Hierfür wurden am 15.03., 04.04. sowie 13.04.24 die bestehenden Gräben im Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen des Moorfrosches mittels Verhörens sowie Sichtbeobachtungen von adulten und juvenilen Tieren und Laich

untersucht. Es wurden während der drei Begehungen keine Hinweise für einen Besatz der Gräben durch den Moorfrosch festgestellt. Ein Vorkommen des Moorfrosches in den bestehenden Gräben ist somit nicht anzunehmen.

Bewertung

Der im Plangebiet zu erwartende Bestand ist als artenarm einzustufen. Es sind keine geschützten Arten zu erwarten.

Der Plangeltungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

15.5 Schutzgut Pflanzen

Bestand

Das Plangebiet besteht aus einer landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünlandfläche. Drei im Plangebiet verlaufende Gräben befinden sich in einem naturfernen Zustand und werden regelmäßig geräumt. Hier haben sich schmale Röhrichtbestände entwickelt.

Entlang der Straße befinden sich vier Einzelbäume (2 Erlen, 1 Esche, 1 Eiche).

Abb.: Entwässerungsgräben im Plangebiet (Quelle: Leupolt 2024)



Photo 1: Westlicher Graben
Blickrichtung Nord



Photo 2: Westlicher Graben
Südlicher Bereich



Photo 3: Östlicher Graben
Blickrichtung Nord

Tab. 1: Biotoptypen im Plangeltungsbereich des BP Nr. 14
Biotopkürzel: Code gem. Kartieranleitung (LFU 2023)
Schutz: Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG

Biotopkürzel	Schutz	Biototyp
H		Gehölze außerhalb von Wäldern
HEy		Sonstiges heimisches Laubgehölze
F		Binnengewässer
FGy		Sonstiger Graben
G		Grünland
GA		Artenarmes Wirtschaftsgrünland

Bewertung

Bewertungskriterien für das Schutzgut Pflanzen sind Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten sowie Gefährdung / Seltenheit des Biototyps.

Im Plangebiet liegen nur Biotoptypen allgemeiner Wertigkeit vor.

15.6 Schutzgut biologische Vielfalt

Bestand

Der Plangeltungsbereich besteht zum überwiegenden Teil aus einer strukturarmen landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünlandfläche.

Bewertung

Bewertungskriterien für die biologische Vielfalt sind: Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.

Das Plangebiet ist nicht Teil des landesweiten oder regionalen Biotopverbundsystems. Das Arteninventar des Plangebietes ist als artenarm zu bewerten.

Das Plangebiet ist von allgemeiner Wertigkeit für die biologische Vielfalt.

15.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Bestand

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich unmittelbar westlich des Geltungsbereichs an der Straße Große Kirchreihe. Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Der Plangeltungsbereich grenzt im Norden, Osten und teilweise im Süden an landwirtschaftliche Flächen an. Aus der landwirtschaftlichen Nutzung resultieren Immissionen wie Lärm, Staub und Gerüche, die zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Bewertung

Der unmittelbare Planungsraum hat für die Wohnnutzung gegenwärtig keine Bedeutung.

Das Gebiet selbst weist aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit für die landschaftsbezogene Erholung keine Erholungsfunktionen auf.

Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit.

15.8 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass die unversiegelten Grünlandflächen als Kaltluftproduzent wirken. Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftsammelbecken o. ä. sind nicht anzunehmen.

Im Plangebiet liegen keine Luftbelastungen durch Schadstoffe vor.

Bewertung

Wesentliches Kriterium zur Bewertung des Klimas ist die klimatische Ausgleichsfunktion, d.h. das Vermögen des Landschaftshaushaltes, aufgrund der Vegetationsstruktur, der räumlichen Lage und des Reliefs Regenerationsfunktionen zu erfüllen. Zur Erfüllung der klimatischen Ausgleichsfunktion trägt insbesondere die Kaltluftentstehung bei.

Die bestehende Grünlandfläche trägt zur Kaltluftentstehung bei und besitzen klimatische Ausgleichsfunktionen.

Das Planungsgebiet ist aufgrund seiner Lage an großen Acker- und Grünlandflächen auch nach Beseitigung der Ackerfläche dennoch als unproblematisch bezüglich Veränderungen des Klimas bei eventuellen Flächenversiegelungen einzuschätzen. Die Flächen des Plangeltungsbereiches betreffen weder Frischluftsysteme (Frischluftbahnen) noch bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete.

Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

15.9 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Vorhabengebiet liegt in der LandschaftsgröÙeinheit „Norddeutsches Tiefland“ bzw. in der naturräumlichen Einheit „Holsteiner Elbmarschen“. Es zeichnet sich durch agrarisch genutzte Flächen, vor allem durch Intensiväcker und artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland aus. Typisch für die Kulturlandschaft ist ein dichtes Grabennetz zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen.

Das Landschaftsbild im Plangeltungsbereich ist in erster Linie durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die damit einhergehende Strukturarmut geprägt. Die vier vorhandenen Einzelbäume sind die einzigen Grünstrukturen.

Bewertung

Bewertungskriterien für das Schutzgut Landschaftsbild sind Vielfalt, Naturnähe, Schönheit und Eigenart des Gebietes. Aufgrund der geringen Strukturvielfalt, der Nutzungsintensität und damit fehlender Naturnähe und der Vorbelastung des Landschaftsbildes wird dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

15.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 8 Denkmalschutzgesetz geschützte Kulturdenkmale. Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes:



Abb.: Lage des archäologischen Interessensgebietes

Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

16 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 a)

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Die Grünlandfläche weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

17 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung einschließlich der Betrachtung der abriß-, bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 b)

17.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nut-

zungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde Kollmar insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit der Planung wird eine nicht versiegelte Fläche neu in Anspruch genommen.

Das Schutzgut Fläche ist erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Bebauung (Grundflächenzahl, maximale Grundfläche)

17.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Überbauung und Versiegelung führen auf den betroffenen Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und befestigten Flächen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Die aktuelle Planung lässt insgesamt maximal 7.125 m² Neuversiegelung zu.

Das Schutzgut Boden ist erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Bebauung (Grundflächenzahl)
- Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächen.
- Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

17.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Als Voraussetzung für die Umsetzung der Planung müssen drei Grabenabschnitte verrohrt werden. Ein Abschnitt von 16,5 m wird verrohrt, um die Zufahrt ins Plangebiet sicherzustellen. Zwei weitere Abschnitte von 63,1 m und 3,6 m werden verrohrt, um eine funktionale Anbindung des geplanten Gebäudes mit den Außenanlagen der Sportflächen zu erzielen. Auswirkungen auf die verbleibenden Vorfluter sind nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt das Grundwasser aufgrund der Unterbindung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle durch zusätzliche Überbauung / Versiegelung. Die Planung sieht umfangreiche Neuversiegelungen vor.

Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort nicht möglich.

Die anlagebedingten Wirkungen sind dauerhaft und erheblich. Das Schutzgut Wasser ist erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt eines großen Teils der Entwässerungsgräben im Plangebiet

17.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Gesetzliche Grundlagen

Die Planung darf nicht gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen:

- Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten
- Störungsverbot streng geschützter Tierarten
- Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten
- Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung besonders geschützter Pflanzen aus der Natur.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

In der artenschutzrechtlichen Stellungnahme wurden die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf potenziell vorkommende Brutvogel- und Amphibienarten geprüft:

„Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei Fehlen von Potenzial für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln sowie Anhang-IV-Arten aus der Gruppe der Amphibien im Plangebiet kommt es durch das Vorhaben nicht zum Eintreten des Tötungs-/Verletzungsverbotes hinsichtlich dieser Artengruppen.

Zu berücksichtigende Störungen

Zu vorhabensbedingten Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 kommt es durch das Vorhaben nicht.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht. Dies trifft hier nicht zu. Es werden durch das Bauvorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Der mögliche Verlust von Nahrungsraum kann durch die hier potenziell vorkommenden, gut angepassten Brutvogelarten ausreichend kompensiert werden, so dass keine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Vorhaben entsteht. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Moorfrosches sind bei fehlendem Vorkommen nicht betroffen.

Artenschutz-Maßnahmen

Es sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Um Tötungen von Tierarten sicher zu vermeiden, werden dennoch Bauzeitenregelungen zum Schutz von Offenlandbrütern und Amphibien ergänzt. Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Herstellung von Erschließungsstraßen, temporären Baustellenflächen und sonstigen Eingriffen in den Boden sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16.08. - 28/29.02. sowie Hauptwanderungszeiten der Am-

phibien (Februar-März nach der Frostperiode sowie Mai-Juni Abwanderung aus den Laichgewässern) durchzuführen. Damit ergibt sich als zulässiger Zeitraum für die Baufeldfreimachung der Zeitraum vom 16. August bis zum 31. Januar des Folgejahres. In diesem Zeitraum kann sicher ausgeschlossen werden, dass Amphibien oder Brutvögel durch die Bautätigkeiten getötet werden.

Im Sinne des § 41 BNatSchG wird in Text Teil B ein Hinweis zur Vermeidung von Lichtemissionen ergänzt.

Zur Minimierung von Lichtemissionen (Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Tierwelt) sind bei einer Beleuchtung außerhalb der Gebäude ausschließlich folgende Leuchtmittel zu verwenden: LED-Lampen mit einer Farbtemperatur ≤ 3000 K. Es sind Lampen mit vollständig geschlossener Bauweise zu verwenden, die keinen Einflug von Insekten ermöglichen. Die Abstrahlung von Licht nach oben und in Richtung der freien Landschaft sind durch die Verwendung von Lichtleitblechen vollständig zu unterbinden. Lichtpunkthöhen > 8 m über Gelände sind ebenfalls unzulässig.

17.5 Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen

Die Umsetzung der Planung wird zur Beseitigung einer artenarmen landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünlandfläche führen. Die vorhandenen Bäume werden zum Erhalt festgesetzt. Für die Schaffung einer Zufahrt in das Plangebiet wird der parallel zur Straße verlaufende Graben überplant. Ein weiterer Grabenabschnitt entlang der östlichen Grenze des Plangebietes wird zukünftig ebenfalls entfallen. Hier ist auch die vorhandene Vegetation betroffen. Es handelt sich aber nur um sehr kleinflächige Röhrichtbestände.

Das Schutzgut Pflanzen ist nicht erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt der Einzelbäume
- Anpflanzfestsetzung für Bäume auf den geplanten Stellplatzanlagen
- Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche

17.6 Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt

Die geplante Bebauung nimmt vorrangig artenarme, intensiv genutzte Flächen mit allgemeiner Bedeutung in Anspruch.

Das Schutzgut biologische Vielfalt ist nicht erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Alle bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere genannten Maßnahmen dienen ebenso dem Erhalt der biologischen Vielfalt.

17.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Lärm

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen. Zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen während der Bauphase sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt (ALN 2024, siehe Anlage C). Es wurden die Auswirkungen der Planung durch Anlagenlärm durch den Betrieb der freiwilligen Feuerwehr sowie die Nutzung des Gemeindehauses untersucht. Darüber hinaus wurde die Auswirkungen durch eine Nutzung des Gemeindehauses zu Freizeitwecken (z.B. private Veranstaltungen) untersucht. Weiterhin wurden die Einwirkungen durch Verkehrslärm sowie die Neuanlage einer Skateranlage oder eines Pumptracks untersucht.

Die Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung werden berücksichtigt. Es sind passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden vorzusehen, die zu berücksichtigenden Außenlärmpegel werden festgesetzt.

Durch die geplanten Nutzungen kann die Notwendigkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen entstehen. Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm hat im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnisgabeverfahren im Sinne der Empfehlungen der Schallimmissionsprognose (ALN Akustik Labor Nord GmbH vom 31.05.2024) zu erfolgen.

Luftschadstoffe

Mit der Umsetzung der Planungen des B-Plans Nr. 14 wird voraussichtlich nur eine geringfügige Verkehrszunahme festzustellen sein. Die Windverhältnisse sowie die Lage an der freien Landschaft tragen dazu bei, dass keine Problematik bezüglich Luftschadstoffen entstehen kann.

Erschütterungen

Während der Bauphase sind aufgrund der Bautätigkeiten Belästigungen durch Erschütterungen zu erwarten, diese sind allerdings zeitlich beschränkt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzungen von Lärmpegelbereichen

17.8 Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft

Durch die Planung werden neue Flächen versiegelt. Erhöhte Versiegelungsraten bewirken eine Unterbindung der Kaltluftentstehung und somit eine erhöhte Erwärmung von Flächen. Allerdings verbleiben aufgrund der Beschränkung der bebaubaren Flächen ausreichend unversiegelte Freiflächen auf den Grundstücken, die ausgleichend auf das Mikroklima wirken.

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

Es erfolgen keine Eingriffe in klimatisch relevante Flächen und keine nachhaltige Störung der Luftzirkulation durch die Bebauung.

Das Schutzgut Klima und Luft ist nicht erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächen.
- Festsetzungen zur Anpflanzung von Laubbäumen
- Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche
- Festsetzung von Dachbegrünung
- Festsetzung zum Ausschluss von Schotter- und Steingärten

17.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Mit der zulässigen Überbauung und Errichtung von Gebäuden wird eine Überformung der Landschaft ermöglicht. Der Ortsrand verschiebt sich weiter in die freie Landschaft. Die geplanten Gebäude werden von der Straße Große Kirchreihe sowie von angrenzenden privaten Grundstücken sichtbar sein. Allerdings ist die Offenheit und Strukturarmut typisch für die Landschaft in der Marsch. Die Gebäude werden nicht als visuelle Beeinträchtigung wahrgenommen werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht als erheblich einzustufen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt von Einzelbäumen
- Festsetzungen zur Neupflanzung von Bäumen
- Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche
- Festsetzung zur Höhenentwicklung der Gebäude

17.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein eingetragenen Kulturdenkmale.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch ungefähr zur Hälfte in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Das archäologische Landesamt verweist auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- keine

17.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Umweltprüfung handelt es sich um ein integratives Verfahren, das eine schutzgüterübergreifende Betrachtung unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen erfordert (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist die Erkenntnis, dass die einzelnen Schutzgüter nicht isoliert und zusammenhangslos nebeneinander vorliegen, sondern dass zwischen ihnen Wechselwirkungen und Abhängigkeiten bestehen.

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb der Schutzgüter sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projekt-

auswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Allerdings ist die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen aufgrund der Fülle von biotischen und abiotischen Einflüssen sowie unter Beachtung der zeitlichen Dimension potenziell unendlich. Aufgrund wissenschaftlicher Kenntnislücken und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen daher im Rahmen einer Umweltprüfung nicht zu leisten bzw. nicht zielführend. Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können. Die relevanten Wechselwirkungen (z.B. Wirkungspfade Boden-Wasser-Lebensgemeinschaften oder Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortbedingungen und Lebensraumfunktionen) werden daher, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und in die Schutzgutanalyse und -bewertung integriert.

18 Technischer Umweltschutz

18.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Die Menge der anfallenden Abfälle ist nicht bekannt. Alle Abfälle werden sortiert und fachgerecht entsorgt.

Die Gebäude sind anschlusspflichtig an die öffentliche Abwasserentsorgung.

18.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Es besteht im gesamten Plangebiet die grundsätzliche Möglichkeit, Dachflächen für Photovoltaik und Solarthermie zu nutzen.

18.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach europarechtlichen Vorgaben

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Kollmar zählt nicht zu den von der 39. BImSchV betroffenen Gebieten.

18.4 Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

19 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

20 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

20.1 Eingriffe

Flächenversiegelung

Durch die geplante Bebauung findet eine Zunahme naturferner Standorte durch Flächenversiegelung statt. Dies hat die Zerstörung von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung (Intensivgrünlandflächen, Entwässerungsgräben), die Zerstörung des Bodens als Lebensraum und die Reduzierung der Grundwasserneubildung zur Folge.

Insgesamt findet die Neuversiegelung überwiegend auf Intensivgrünlandflächen statt und beträgt maximal 7.125 m².

Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangebiet kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

Beseitigung von Entwässerungsgräben

Zur Schaffung einer Zufahrt ins Plangebiet muss der parallel zur Straße Große Kirchreihe verlaufende Entwässerungsgraben auf einer Länge von 16,5 m beseitigt werden.

Entlang der östlichen Grenze soll der vorhandene Graben in Abschnitten verrohrt werden, um einen direkten Zugang des geplanten Gemeindezentrums vom örtlichen Sportplatz zu gewährleisten. Hier werden 63,1 und 3,6 m Graben zukünftig verrohrt.

Für die Umsetzung der Planung werden insgesamt 83,2 laufende Meter Entwässerungsgräben überplant.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Mit der geplanten Bebauung wird die bauliche Veränderung eines bisher unbebauten Landschaftsausschnittes vorbereitet. Dabei handelt es sich um einen Eingriff in das Landschaftsbild.

20.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden bereits bei den einzelnen Schutzgütern ausgeführt. Hier erfolgt eine Zusammenstellung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Erhalt eines Einzelbaumes
- Festsetzungen zur Neupflanzung von Bäumen
- Festsetzung zur Neuanlage einer öffentlichen Grünfläche
- Festsetzung von Dachbegrünung
- Festsetzung zum Ausschluss von Schotter- und Steingärten
- Festsetzung zur Höhenentwicklung der Gebäude
- Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächen
- Erhalt eines großen Teils der Entwässerungsgräben im Plangebiet
- Festsetzung von Außenlärmpegeln

- Artenschutzrechtliche Festsetzungen (Bauzeitenregelung, Vermeidung von Lichtemissionen)
- Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

20.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Boden

Die Eingriffe in den Bodenhaushalt bestehen aus Überbauung und Versiegelung von Grundstücksflächen in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die Richtwerte des Runderlasses schreiben für den Ausgleich vollständig versiegelter Böden mindestens im Verhältnis 1:0,5 und für wasserdurchlässige Beläge im Verhältnis 1:0,3 vor (in Bereichen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz). Bei Böden, deren Grundwasserstand sich unter 1 m unter Geländeoberfläche befindet, wie im vorliegenden Fall, ist der Faktor zu erhöhen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,75 angesetzt.

Aus dem geplanten Eingriff und den beschriebenen landschaftspflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen ergibt sich für das Plangebiet die in der folgenden Tabelle aufgeführte Kompensationsberechnung.

Eingriff	Gesamtfläche	Versiegelungs-/ Befestigungsgrad	Versieg. / Befest. Fläche	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf
Fläche für Gemeinbedarf Baufeld 1	8.656 m ²	Überschreitung bis GRZ 0,8 = 80 %	6.925 m ²		
Fläche für Gemeinbedarf Baufeld 2	1.025 m ²	Maximale Grundfläche 200 m ²	200 m ²		
Summe Eingriffsumfang Schutzgut Boden (vollversiegelte Flächen)			7.125 m ²	0,75	5.344 m ²
Kompensationserfordernis Schutzgut Boden gesamt					5.344 m ²

Gemäß dem anzuwendenden Runderlass beträgt das Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Boden 5.344 m².

Schutzgut Wasser

Regenrückhaltebecken (innerhalb der Gemeinbedarfsfläche zulässig)

Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet nicht möglich. Durch die Schaffung des erforderlichen Regenwasserrückhaltevolumens entsteht für das bestehende, weiterführende Entwässerungsnetz keine zusätzliche Belastung.

Die Eingriffe, die durch die Errichtung des geplanten Regenrückhaltebeckens stattfinden werden, wurden bereits beim Schutzgut Boden als zulässige Versiegelung bilanziert.

Entwässerungsgräben

Es entfallen bei Umsetzung der Planung insgesamt 83,2 laufende Meter vorhandene Entwässerungsgräben. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist ein Ersatz im Verhältnis von mindestens 1:1 zu schaffen. Zum Ausgleich der entfallenden Gräben werden 99,2 m verrohrte Gräben im Plangebiet wieder enttrohrt.

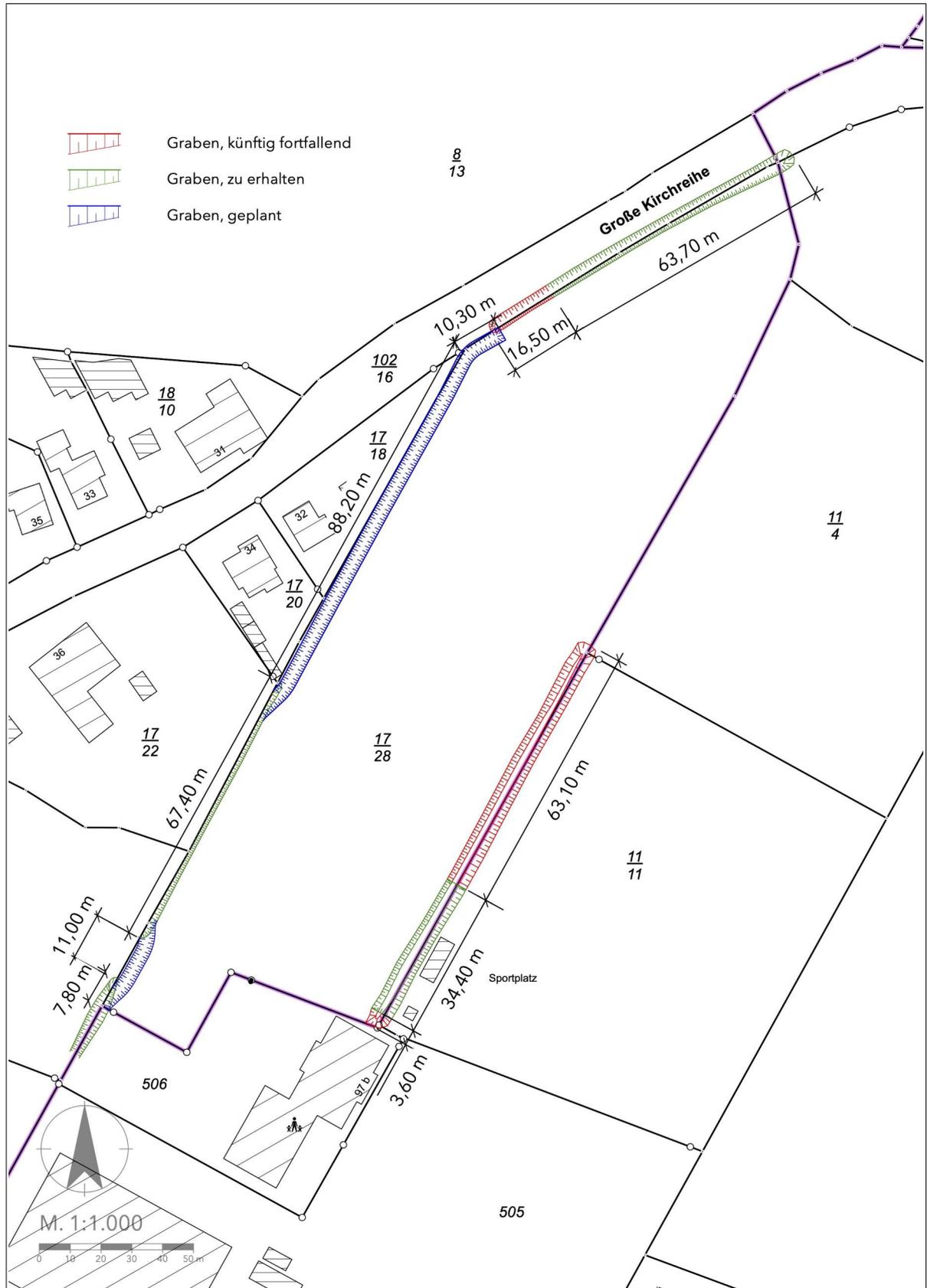


Abb.: Darstellung Erhalt, Entfall und Neuanlage Entwässerungsgräben

Schutzgut Tiere

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut Pflanzen

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Die getroffenen Festsetzungen zum Erhalt vorhandener Bäume, der Schaffung von Grünanlagen sowie zur Neupflanzung von Bäumen werden als ausreichend erachtet. Es werden keine weiteren Kompensationsmaßnahmen getroffen.

20.4 Gesamtbilanzierung

Eingriffe	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- bedarf	Kompensation
Schutzgut Boden: Maximal zulässige Neu- versiegelung von 7.125 m ²	Gemäß Rund- erlass 2013: 1:0,75 für voll- versiegelte Flä- chen	5.344 m ²	<u>Ausgleich innerhalb des Plan- geltungsbereichs:</u> nicht möglich <u>Ausgleich außerhalb des Plan- geltungsbereichs:</u> Zuordnung von 3.169 Öko- punkten im Ökokonto Eck- lack-Seedorf/Kuden der Krei- se Steinburg und Dithmar- schen (Aktenzeichen 701- 3295-25-59) Zuordnung von 2.175 Öko- punkten im Ökokonto Kollmar 3 des Kreises Steinburg (Ak- tenzeichen 701-3295-25-67) <u>Ergebnis:</u> vollständige Kompensation
Beseitigung/Verrohrung von Entwässerungsgrä- ben: 83,2 laufende Meter	in Abstimmung mit der UNB mind. 1:1	Mindestens 83,2 m	<u>Ausgleich innerhalb des Plan- geltungsbereichs:</u> Entrohrung von 99,2 m ver- rohrten Grabenabschnitten an der westlichen Grenze des Plangebietes <u>Ergebnis:</u> vollständige Kompensation
Summe externer Ausgleichsbedarf			5.344 m² Fläche

20.5 Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Der Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt über die Zuordnung von Ökopunk-
ten in zwei verschiedenen Ökokonten. 3.169 m² Ausgleichsfläche werden durch Zuordnung von
3.169 Ökopunkten im Ökokonto Ecklack-Seedorf/Kuden ausgeglichen, das beim Kreis Steinburg

und beim Kreis Dithmarschen mit dem Aktenzeichen 701-3295-25-59 geführt wird. Reservierungsverträge mit der Landwirtschaftskammer liegen vor. Die Gestattungsverträge werden vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet.

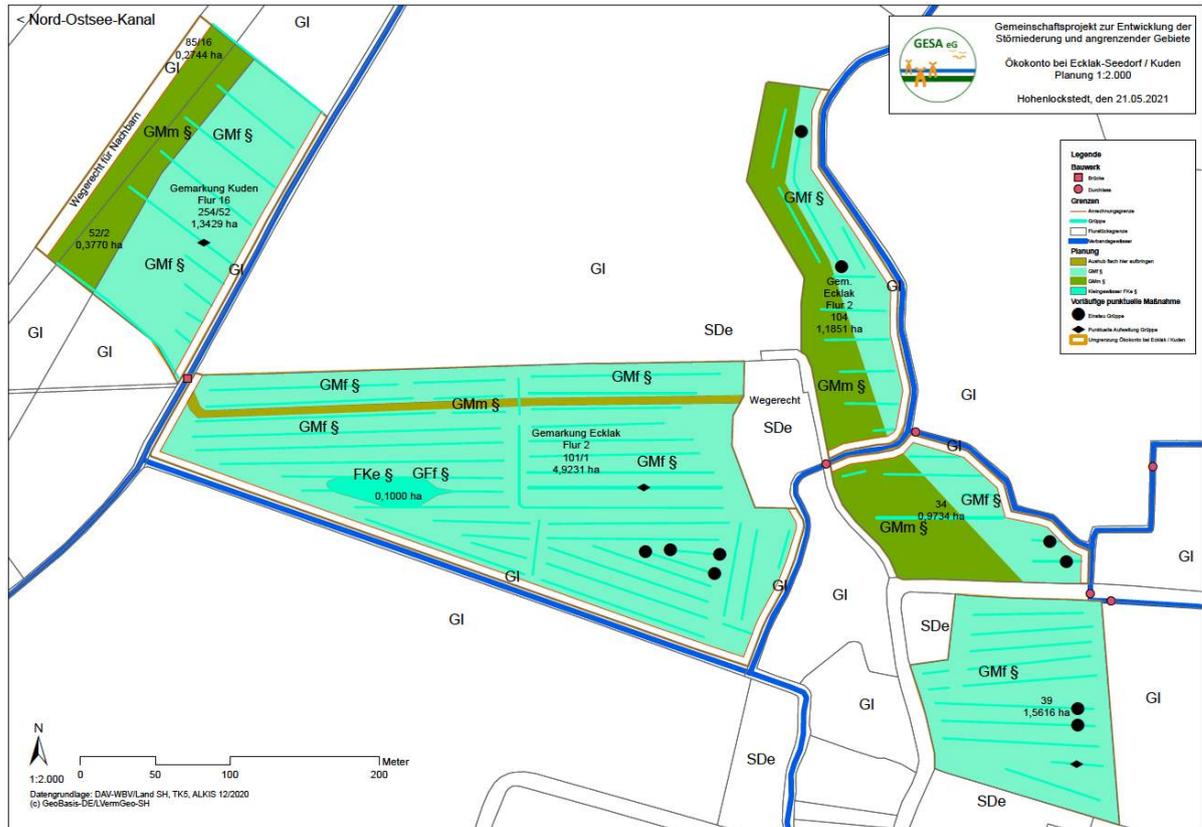


Abb.: Lageplan Ökokonto Ecklack-Seedorf/Kuden

Desweiteren werden 2.175 m² Ausgleich im Ökokonto Kollmar 3, das beim Kreis Steinburg mit dem Aktenzeichen 701-3295-25-67 geführt wird, ausgeglichen. Der Soll-Kompensation von 2.175m² entsprechen unter Berücksichtigung des Aufwertungsgrades des Ökokontos 2.175 m² Fläche Ist-Kompensation. Dementsprechend werden 2.175 m² Fläche innerhalb des Ökokontos dem Eingriff des Bebauungsplans Nr. 14 zugeordnet. Reservierungsverträge mit der Landwirtschaftskammer liegen vor. Die Gestattungsverträge werden vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet.

In beiden zugeordneten Ökokonten wird als Entwicklungsziel extensives, artenreiches Feuchtgrünland entwickelt.

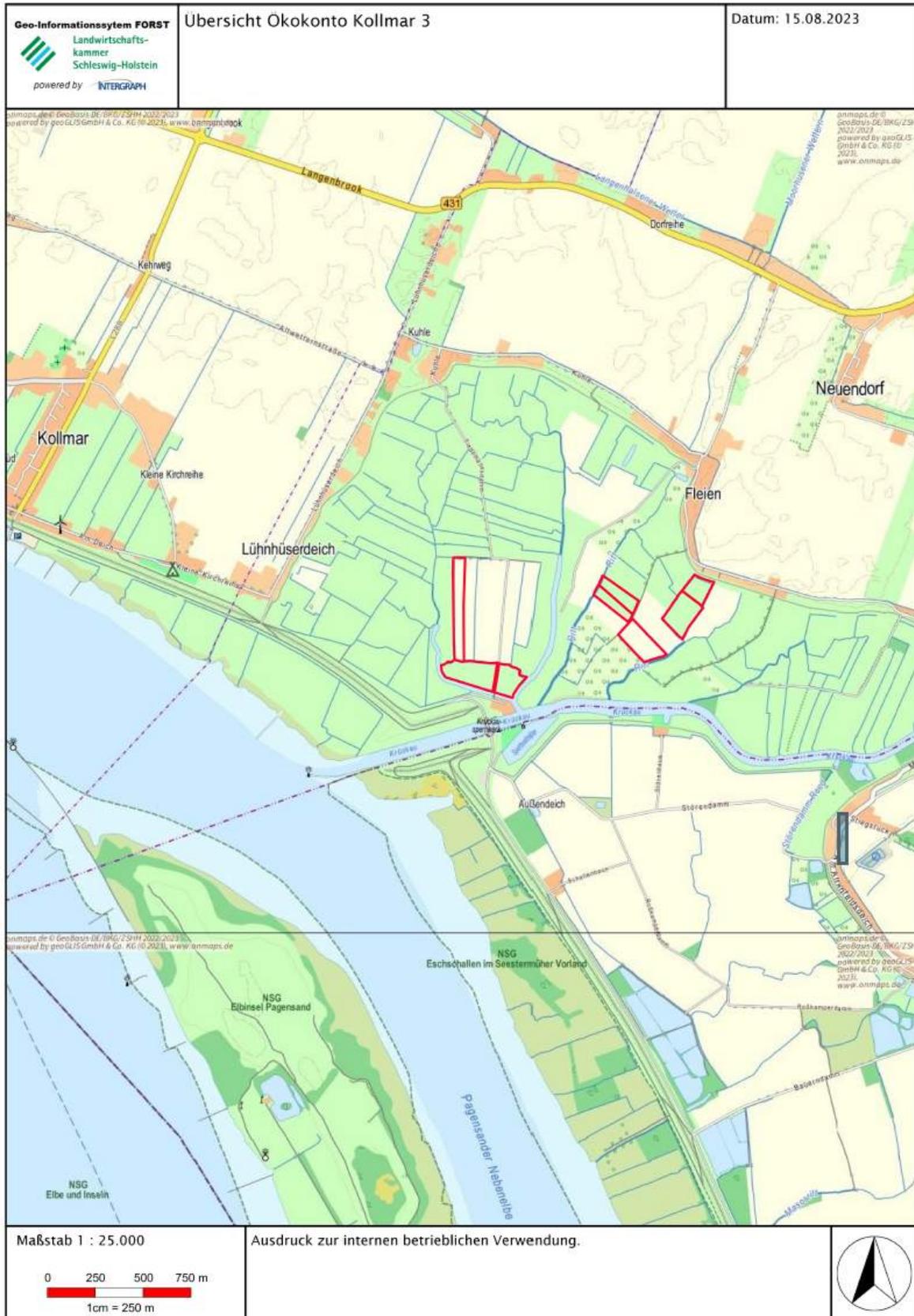


Abb.: Lagplan Ökokonto Kollmar 3

21 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung ist das Ergebnis eines längeren Planungsprozesses. Die Gemeinde hat Varianten geprüft, die eine konkretere Abgrenzung einzelner geplanter Nutzungen vorsah. Auch die Lage der einzelnen geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes wurde in Varianten geprüft. Um eine maximale Flexibilität bei der Gesamtentwicklung der Fläche für den Gemeinbedarf zu wahren und immissionsrechtliche Belange zu berücksichtigen, wurde die vorliegende Planung entwickelt.

Desweiteren wurde geprüft, ob die Eingriffe in die vorhandenen Entwässerungsgräben minimiert werden können. Hier fiel die Entscheidung zugunsten des funktionalen Zusammenhangs der geplanten Gemeindezentrums und des Sportplatzes.

Die vorliegende Planung ist ein Kompromiss, der die naturschutzrechtlichen Belange weitestgehend berücksichtigt und eine an den Bedarf angepasste bauliche Entwicklung gewährleistet.

22 Zusätzliche Angaben

22.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Umweltprüfung des Bebauungsplans greift auf örtliche Bestandsaufnahmen und Erhebungen zurück. Zusätzlich wurde eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse auf Basis einer Potenzialanalyse und Erfassungen durchgeführt.

Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung der ökologischen Bestandsaufnahme, Auswertung der vorhandenen Gutachten (Baugrundgutachten, Schalltechnische Stellungnahme) sowie durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen und aus dem Landschaftsplan.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung dieser Angaben sind nicht aufgetreten.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an die Einstufung von Flächen im Leitfaden „Hinweise zur Eingriffsregelung“ in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung. Für die Bewertung der Biotoptypen wird auf die Wertstufen in „Hinweise zur Eingriffsregelung“ zurückgegriffen. In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven sowie die nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

22.2 Kenntnis- und Prognoselücken

Es sind keine Kenntnis- und Prognoselücken bekannt.

22.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Die Gemeinde Kollmar überwacht:

- die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzung
- die Bauzeitenregelungen

23 Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Abs. 3 c)

Einleitung

Die Gemeinde Kollmar möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Feuerwehrgerätehauses, eines Gemeindezentrums und von Räumen für den örtlichen Bauhof schaffen. Außerdem sollen die Möglichkeiten für eine Erweiterung des Außenspielbereichs der vorhandenen Kindertagesstätte an der Schulstraße geschaffen werden. Weiterhin soll der Bebauungsplan die Nutzung einer Freizeitanlage mit einer Skaterbahn, einem Pumptrack o.ä. ermöglichen.

Die Gemeinde plant eine Halle für zwei Feuerwehrfahrzeuge mit entsprechenden Umkleideräumen, Sanitäranlagen sowie weiteren für den Betrieb erforderlichen Räumen. Im Gemeindezentrum soll ein Saal mit mobilen Wänden, ein Besprechungsraum, ein Fitnessraum für den örtlichen Sportverein sowie diverse Wirtschaftsräume entstehen.

Die Kindertagesstätte an der Schulstraße wurde baulich bereits erweitert und benötigt nun, angepasst an die höhere Kinderzahl, einen größeren Außenspielbereich.

Entsprechend der vorgesehenen Nutzungen beabsichtigt die Gemeinde Kollmar mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 eine Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf zu entwickeln.

Parallel zum BP Nr. 14 wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

Der Bebauungsplan setzt fest:

- Flächen für den Gemeinbedarf
- öffentliche Grünflächen
- Gräben
- Erhalt von Bäumen

Die Flächenbilanz des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 14 zeigt sich aktuell wie folgt:

Gemeinbedarf :	9.681 m ²
Grünflächen:	1.550 m ²
<u>Wasserflächen (Gräben):</u>	<u>663 m²</u>
Geltungsbereich:	11.894 m ²

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen mit gesonderten Aussagen zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der aktuellen Situation dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung

Das Plangebiet besteht aus einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die als Intensiv-Grünland genutzt wird. Die einzigen Gehölze befinden sich straßenbegleitend entlang der Straße Große Kirchreihe. Es handelt sich um jüngere Bäume. Das Plangebiet wird über mehrere Entwässerungsgräben, die entlang der Grenzen der Fläche verlaufen, entwässert.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für die Schutzgüter Fläche, Boden und Kultur- und Sachgüter (archäologisches Interessensgebiet) eine besondere Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Pflanzen, Wasser, Tiere, Klima und Luft, Landschaftsbild und Mensch wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Mit der Planung werden überwiegend Intensivgründlandflächen überplant. Aufgrund des geringwertigen Bestandes werden zum Teil keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind die Umweltauswirkungen aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von Böden und der Überplanung von Entwässerungsgräben als erheblich einzustufen.

Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan vorgesehen:

- Erhalt eines Einzelbaumes
- Festsetzungen zur Neupflanzung von Bäumen
- Festsetzung zur Neuanlage einer öffentlichen Grünfläche
- Festsetzung von Dachbegrünung
- Festsetzung zum Ausschluss von Schotter- und Steingärten
- Festsetzung zur Höhenentwicklung der Gebäude
- Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächen
- Erhalt eines großen Teils der Entwässerungsgräben im Plangebiet
- Festsetzung von Außenlärmpegeln
- Artenschutzrechtliche Festsetzungen (Bauzeitenregelung, Vermeidung von Lichtemissionen)
- Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Der Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt über die Zuordnung von Ökopunkten in zwei verschiedenen Ökokonten. 3.169 m² Ausgleichsfläche werden durch Zuordnung von 3.169 Ökopunkten im Ökokonto Ecklack-Seedorf/Kuden ausgeglichen, das beim Kreis Steinburg und beim Kreis Dithmarschen mit dem Aktenzeichen 701-3295-25-59 geführt wird.

Desweiteren werden 2.175 m² Ausgleich im Ökokonto Kollmar 3, das beim Kreis Steinburg mit dem Aktenzeichen 701-3295-25-67 geführt wird, ausgeglichen. Der Soll-Kompensation von 2.175m² entsprechen unter Berücksichtigung des Aufwertungsgrades des Ökokontos 2.175 m² Fläche Ist-Kompensation. Dementsprechend werden 2.175 m² Fläche innerhalb des Ökokontos

dem Eingriff des Bebauungsplans Nr. 14 zugeordnet. Die Gestattungsverträge werden vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet.

Es entfallen 83,2 m Entwässerungsgräben. Der Ausgleich für die Eingriffe in die Entwässerungsgräben erfolgt durch Entrohrung von 99,2 m Grabenabschnitten innerhalb des Plangeltungsbereichs.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit geltendem Artenschutzrecht ist auf Basis einer Potenzialanalyse für Brutvögel und Fledermäuse und Erfassungen von Amphibien geprüft worden. Es sind keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt.

Es sind keine artenschutzrechtlichen Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Zur sicheren Vermeidung von Tötungen von Brutvögeln und Amphibien werden Festsetzungen zu Bauzeitenregelungen getroffen.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Die Fläche würde weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung ist das Ergebnis eines längeren Planungsprozesses. Die Gemeinde hat Varianten geprüft, die eine konkretere Abgrenzung einzelner geplanter Nutzungen vorsah. Auch die Lage der einzelnen geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes wurde in Varianten geprüft. Um eine maximale Flexibilität bei der Gesamtentwicklung der Fläche für den Gemeinbedarf zu wahren und immissionsschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, wurde die vorliegende Planung entwickelt.

Desweiteren wurde geprüft, ob die Eingriffe in die vorhandenen Entwässerungsgräben minimiert werden können. Hier fiel die Entscheidung zugunsten des funktionalen Zusammenhangs der geplanten Gemeindezentrums und des Sportplatzes.

Die vorliegende Planung ist ein Kompromiss, der die naturschutzrechtlichen Belange weitestgehend berücksichtigt und eine an den Bedarf angepasste bauliche Entwicklung gewährleistet.

Ergänzende Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Überwachung

Die Gemeinde Kollmar überwacht:

- die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen
- Bauzeitenregelungen.

24 Pflanzenliste

Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes wird empfohlen, für die Anpflanzungen vorwiegend landschaftstypische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Folgende Arten kommen in Frage:

Großkronige Bäume

Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Betula pendula - Sandbirke
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Quercus robur - Stieleiche
Salix alba - Silberweide
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Kleinkronige Bäume

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus laevigata - Zweigriffeliger Weißdorn
Prunus padus - Frühe Traubenkirsche
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus intermedia - Mehlbeere

Hausbäume

Malus spec. - Holz-Apfelbaum in Sorten
Prunus domestica - Pflaume
Prunus avium - Süßkirsche
Pyrus communis - Kulturbirne
Sowie hochstämmige, vorzugsweise alte regionale Obstsorten

Freiwachsende Hecken

Carpinus betulus - Hainbuche
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Blutroter Hartriegel
Corylus avellana - Hasel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Frangula alnus - Faulbaum
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus padus - Frühe Traubenkirsche
Prunus spinosa - Schlehdorn
Ribes rubrum - Rote Johannisbeere
Rosa canina - Hunds-Rose u.a.
Salix in Arten (S. viminalis, S. triandra, S. purpurea) - Weiden
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia - Vogelbeere
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

25 Quellen

(BauGB Anlage 1 Abs. 3 d)

Gutachten

ALN AKUSTIK LABOR NORD (2024): Schallimmissionsprognose. Lübeck, 31.05.2024

EICKHOFF UND PARTNER MBB (2024): Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung. Halstenbek, 14.06.2024

INGENIEURGEMEINSCHAFT GRISARD & PEHL GMBH (2024): Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1. Lübeck, 14.11.2024

LEUPOLT BJÖRN DIPL.-ING. (2024): Potenzialeinschätzung (Amphibien und Vögel), Realerfassung Moorfrosch sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 14 der Gemeinde Kollmar. Heidmühlen, 21.05.2024

Literatur

INNENMINISTERIUM DES LANDES SH (2010): Landesentwicklungsplan 2010. Kiel, 134 S.

LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2024): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Version 2.2.1, Stand: April 2024

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SH: Umweltportal. Online unter <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?> (Zugriff im Januar-April 2024)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Januar 2021. Kiel

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Januar 2021. Kiel

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS DES LANDES SH (2005): Regionalplans für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West und Kreise Dithmarschen und Steinburg, Kiel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH (MUNF) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH (MUNF) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.

ROMAHN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Band 1 und Band 2., 5. Fassung.Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein., Mai 2021, Flintbek.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Merkblätter

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert 20.12.2023

- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO 1990) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert 03.07.2023
- BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) 2017: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3504, 3505).
- BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) 2010: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 04.03.2020 (BGBl. I S. 440).
- DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH) 2014: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2), am 30.01.2015 in Kraft getreten.
- GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME vom 09. Dezember 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Amtsblatt SH 2013, Nr. 52, S. 1170 ff.)
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG) 2010: Gesetz zum Schutz der Natur, vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, Nr. 6, S. 301 ff.), zuletzt geändert am 13.11.2019, GVOBl. S. 425
- LANDESWALDGESETZ (LWaldG) 2004: Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, Nr. 16, S. 461), zuletzt geändert am 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 773).
- LANDESWASSERGESETZ (LWG) 2019: Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein, vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425).
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MELUR) 2013: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass vom 20. Januar 2017 (Amtsblatt SH 2017, Nr. 6, S. 272 ff). Kiel.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MLUR) 2019: Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 146). –

Kollmar,

.....

Der Bürgermeister